

Punkt 7

FB Abwasser
2753/VIII

Gremium: Betriebsbeirat
Sitzung am: 7.11.2023

öffentlich

Gebührenbedarfskalkulation 2024 und Erlass einer 10. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR

Sachverhalt des Vorstandes:

Die Mitglieder des Betriebsbeirats wurden in der Sitzung am 16.8.2023 über die voraussichtliche Entwicklung der Abwassergebühren im Jahr 2024 informiert. In der Sitzung wurde mitgeteilt, dass die Schmutzwassergebühr aufgrund einer nach § 6 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) zwingend in 2024 vorzunehmenden Auflösung einer Kostenüberdeckung aus Vorjahren von derzeit 4,18 €/m³ auf dann 3,94 €/m³ gesenkt werden. Bei der Niederschlagswassergebühr hingegen wurde nach der seinerzeitigen Planung eine Kostenunterdeckung i. H. v. 414.000 € aus dem Jahr 2022 angesetzt, sodass eine Anpassung des Gebührensatzes von aktuell 1,95 €/m² auf 2,07 €/m² erfolgen könnte.

Zwischenzeitig wurden die Kostenansätze in der Gebührenbedarfskalkulation 2024 in Zusammenhang mit der Aufstellung des Wirtschaftsplans 2024 des Fachbereichs Abwasser der Stadtbetriebe Siegburg AöR aktualisiert.

Bei der **Schmutzwassergebühr** hat sich die erforderliche Gebührenerkung von derzeit 4,18 €/m³ auf 3,94 €/m³ bestätigt. Die Senkung der Gebühr um 0,24 €/m³ führt bei einer für 2024 geschätzten Schmutzwassermenge von 2.080.000 m³ zu einem geringeren Gebührenaufkommen von rund 499.000 €.

Zur **Niederschlagswassergebühr** war der Betriebsbeirat in der August-Sitzung über die Möglichkeit einer Gebührenanpassung zum 1.1.2024 von derzeit 1,95 €/m² auf dann 2,07 €/m² informiert worden. Nach Fortschreibung der Planungsansätze im Wirtschaftsplan 2024 und der Kostenpositionen in der Gebührenkalkulation hat sich ergeben, dass mittlerweile eine Anhebung der Niederschlagswassergebühr sogar auf bis zu 2,20 €/m² für das Jahr 2024 kalkulatorisch zulässig ist. Die Erhöhung der Niederschlagswassergebühr um 0,25 €/m² würde im Vergleich zum aktuellen Gebührensatz bei einer Gesamtberechnungsfläche von 3.352.000 m² zu Gebührenmehreinnahmen im Jahr 2024 i. H. v. 838.000 € führen.

Neben einer vollständigen Berücksichtigung der Kostenunterdeckung i. H. v. 414.000 € bereits in der Gebührenbedarfsrechnung für das Jahr 2024, besteht nach § 6 Abs. 4 KAG NRW alternativ die Möglichkeit, die Kostenunterdeckung jeweils anteilig in den Gebührenkalkulationen der Jahre 2024 bis einschließlich 2026 zu berücksichtigen. Würde die Kostenunterdeckung beim Niederschlagswassergebühr 2024 nur in Höhe eines Drittels des Gesamtbetrags und somit 138.000 € berücksichtigt werden, läge der zulässige Gebührensatz für die Niederschlagswassergebühr bei 2,10 €/m². Die Erhöhung der Niederschlagswassergebühr um 0,15 €/m² würde im Vergleich zum aktuellen Gebührensatz bei einer Gesamtberechnungsfläche von 3.352.000 m² zu Gebührenmehreinnahmen im Jahr 2024 i. H. v. rund 502.000 € führen.

Angesichts der kurzfristig festgestellten Veränderungen bei der Niederschlagswassergebühr hat die Verwaltung ihre Überlegungen hinsichtlich der Gebührenfestsetzung für das Jahr 2024 noch nicht abgeschlossen. Die Verwaltung schlägt daher vor, erst in der Dezember-Sitzung des Verwaltungsrates eine Beschlussvorlage zur Festsetzung der Gebührensätze ab dem 1.1.2024 vorzulegen.

Beschlussvorschlag des Vorstandes:

Der Betriebsbeirat ist damit einverstanden, dass eine Beschlussvorlage zur Festsetzung der Gebührensätze ab dem 1.1.2024 erst zur Dezember-Sitzung des Verwaltungsrates vorgelegt wird.